

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 49.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

zu N. seinen regress vnd Zuspruch pro precio  
recuperando wider Beiflagten billig habe.

## Cas. 49.

Mævius macht ein Testament / vnd setzt seinen Sohn Sejum zum Erben ein / vnd substatuit ihm Cajum mit diesem Beding/ wenn sein Sohn Sejus ohne natürlichen / vnd aus rechtem Ehebette erzeugten Sohn sterben wîn de.  
Nach diesem nimbt Sejus Bertam seine nahe Anverwante / welche er von Rechts wegen nicht nehmen dürffen / zum Weibe / Dahero entsteht die Frage : Wenn sie beyderseits Sejus vnd Berta nicht gewußt haben / daß sie einander so nahe anverwandt / vnd Titius gezeiget / Ob dieser Titius der Sohn den sie bestituirten Cajum excludire vnd ausschliesse ?

Titius klagt wider Cajum , welcher ihn nicht Erbe seyn lassen will . Fundiert sich in jure , daß die Condicio , wenn nemlich sein Vater Sejus ohne Kinder sterben würde / mangele / Weil er der Vater ihn als seinen Sohn verlassen / per l. ex facto .  
17. s. si quis ausem : ibi . aut igitur D. ad SC. Trebell. Geit. 2. obs. 136. n.s. Bittet derhalben ihn bey solchem Rechte zu schützen .

Cajus sagt excipiendo . Kläger were ex illegitimo matrimonio gezeugt vñ geboren . Diese exception bestünde / vnd erhertete sich ex ver-

Oo 3 bis

574. Centuria 3. Cas. 50.

bis testamenti, argumento à contrario sensu sompto. Seitemahl zwischen so nahen Bluts- freunden kein matrimonium geschenken könnte/ per S. affinitatis. Inst. de nupt.

Kläger sagt replicando: Er hette nicht gewußt daß er so nah mit seinem Weibe verwandt were/oder daß zwischen ihnen beyden kein matrimonium könnte gepflogen werden / Derhalben er zu entschuldigen/ond könnte deswegen verhoffentlich wider jhn nicht decreetirt werden/ per l. qui in provincia 57. §. 1. D. de riv. nupt.

### Nota.

Die Replicatio ist in gemeltem s. 1. D. de riv. nupt. fundirt.

### Beschied.

Auf angestalte Summarische Klagesbaraff erfolgtes repliciro vnd duplicito Titii Kläger an einem / Cassi Beklagtem am andern Theil Geben zc. diesen Bescheid: Das Kläger seines Vatens Sej's Erbe vor Beklagten/dessen Einwet- dents ungeacht/billig bleibt.

### Cas. 50.

Titius gibt aus seinem Hause Sejo iährlichen einen Goldst. Zins/welchen er in dreyen Jahren nicht erlege. Dahero wil Sejus/das Haus sey dessentwegen ihm verfallen/Q. q. J.

Sejus

Sejus  
ihm wegen  
Dinges ve  
triennair  
in comm  
Nov. 7. 149  
in Colleg  
in promp  
ob. 65.  
Vellag  
quod pra  
phyreuta  
Emphyte  
ill extendi  
weisen und  
Vigel in M

Pradic  
ver  
dire  
Sec  
täm  
niu  
ide  
etia  
boni  
stitue